

**Verordnung über die
Entschädigung der Behörden,
Kommissionen und Funktionäre
im Nebenamt
(VO Behördenentschädigung)**

vom
2. Dezember 2009

Nachgeführt bis 8. Juni 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Sprachform	3
II ENTSCHÄDIGUNG	4
Art. 4 Grundsatz	4
Art. 5 Ansätze	4
Gemeinderat	4
Rechnungsprüfungskommission	4
Gemeindeammann und Betriebsbeamter	5
Friedensrichter	5
Wahlbüro	5
Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 7 Barauslagen	6
Art. 8 Entschädigung für Fahrzeugbenützung	6
Art. 9 Übrige Entschädigungen	6
Art. 10 Teuerung	6
III SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7
Art. 11 Inkraftsetzung	7
Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts	7

I ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 28. September 2008 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie Tag- und Sitzungsgelder der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Aesch.

Art. 3 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II **ENTSCHÄDIGUNGEN**

Art. 4 Grundsatz

Die Mitglieder der Behörden beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine Jahresentschädigung, welche sich in eine Pauschale und in Tag- und Sitzungsgelder aufteilt. Die Pauschale entschädigt sämtliche Aufwendungen und Verrichtungen. Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Augenscheinen, Repräsentationen usw. werden Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 5 Ansätze

Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und weiteren gewählten Amts- oder Mandatsträgern werden folgende Pauschalen ausgerichtet:

1. Gemeinderat

Gemeindepräsident (inkl. Ressort)	Fr.	22'000.--
Gemeinderat	Fr.	10'000.--

2. Rechnungsprüfungskommission (für die finanzpolitische Prüfung)

Präsident	Fr.	1'500.--
Mitglied	Fr.	800.--

3¹.

4². Friedensrichter

Für das Friedensrichteramt werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.

5. Wahlbüro

Für die Wahlbüromitglieder werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen, Augenscheinen, Besprechungen, Konferenzen oder Einladungen und Repräsentationen im Interesse der Gemeinde werden je nach Beanspruchung Sitzungs- bzw. Taggelder ausbezahlt.

Sitzungen, welche tagsüber länger als 1,5 Stunden und am Abend länger als 2,5 Stunden dauern, werden mit halben Taggeldern abgegolten.

Es gelten folgende Ansätze:

Taggeld	Fr.	240.--
Halbes Taggeld	Fr.	120.--
Sitzungsgeld	Fr.	70.--

Art. 7 Barauslagen

Bar- und Telefonauslagen, die bei dienstlichen Verrichtungen entstehen, werden entschädigt. Der Gemeinderat kann dafür auch Pauschalen festlegen.

Art. 8 Entschädigung für Fahrzeugbenützung

Für die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten wird eine Fahrzeugentschädigung ausbezahlt. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgesetzt. Nach Möglichkeit sollen die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden.

Art. 9³ Übrige Entschädigungen

Alle weiteren Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kommunalen Personalverordnung; es werden keine Abfindungen angerichtet.

Art. 10 Teuerung

Die in Art. 5 aufgeführten Entschädigungen werden periodisch der Teuerung angepasst.

Die Höhe des Teuerungsausgleichs richtet sich nach dem Teuerungsausgleich für das kantonale Verwaltungspersonal und wird durch den Gemeinderat beschlossen.

III SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde vom 28. November 2001 aufgehoben.

^{1, 2, 3} Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2011